

# Regelungen zur Medikamentengabe durch Lehrerinnen und Lehrer nach Bundesland

	Baden-Württemberg	Bayern	Berlin
Angaben zur Quelle	Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums im Einvernehmen mit dem Sozialministerium vom 4. Februar 2013: Verwaltungsvorschrift Verabreichung von Medikamenten bei chronischen Krankheiten in Schulen Stand: [21.02.2018]	Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (19.08.2016): Medikamentengabe durch Lehrkräfte an Schulen Stand: [21.02.2018]	Senatsverwaltung für Bildung Jugend und Familie (06.02.2017): Handreichung Medikamentengabe Stand: [21.02.2018]
Link	<a href="http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&amp;query=VVBW-KM-20130204-SF&amp;psml=bsbawueprod.psml&amp;max=true">http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&amp;query=VVBW-KM-20130204-SF&amp;psml=bsbawueprod.psml&amp;max=true</a>	<a href="http://www.cms-bitforbit.com/newsimages/files/kms_medikamentengabe_durch_lehrkrfte_an_schulen_19_08_2016.pdf">http://www.cms-bitforbit.com/newsimages/files/kms_medikamentengabe_durch_lehrkrfte_an_schulen_19_08_2016.pdf</a>	<a href="https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/inklusion/fachinfo/handreichung-medikamentengabe.pdf">https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/inklusion/fachinfo/handreichung-medikamentengabe.pdf</a>
Rechtliche Aspekte	V	V	V
Erkrankungen	# Allgemeine Regelungen zur Verabreichung von Medikamenten bei chronischen Krankheiten im Schulbetrieb # Besonderheiten bei Diabetes	# Vorgehensweise bei akuten Erkrankungen # Medikamentengabe bei chronischen Erkrankungen # Medikamentengabe im Notfall	# Allgemeine Regelungen zur Medikamentengabe im Schulbetrieb # Unterscheidung zwischen Maßnahmen bei chronischen Krankheiten und Maßnahmen im Notfall
Freiwilligkeit der Übernahme von Maßnahmen durch Lehrer	V	V	V
Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht	X	V	X
Anweisungen zur Aufbewahrung von Medikamenten	X	V	V
Informationen zu medizinischen Hilfsmaßnahmen und medizinischen Maßnahmen	# Keine Definition von medizinischen Maßnahmen und medizinischen Hilfsmaßnahmen # Kurze Hinweise welche Maßnahmen durch die Lehrkräfte durchgeführt werden dürfen und welche nicht.	„Medizinische Maßnahmen sind Tätigkeiten, die eine fachliche Ausbildung im medizinischen Bereich voraussetzen. Sie dürfen nur von medizinischem Fach- oder Pflegepersonal durchgeführt werden. Hierunter fallen insbesondere körperliche Eingriffe wie: - das Legen von Sonden, - das Einführen von Kathetern, - das Absaugen von Schleim/Sputum (bei Kindern mit Mukoviszidose), - das Setzen von intramuskulären oder intravenösen Spritzen.“  „Medizinische Hilfsmaßnahmen sind Unterstützungsleistungen zum Zweck der medizinischen Versorgung, die nicht mit einem Eingriff in die körperliche Integrität verbunden sind und daher keiner medizinisch-fachlichen Ausbildung bedürfen; sie können von unterwiesenen Laien durchgeführt werden. Hierzu zählen insbesondere - das Erinnern an die Einnahme von Medikamenten - das Richten von Medikamenten, - das Verabreichen von Tabletten, Saft, Tropfen, Zäpfchen, Spray, - das Messen des Blutzuckers, - das Einstellen eines Insulinpens, - die Vornahme subkutaner Injektionen (z.B. Insulininjektionen), - das Bedienen einer Insulinpumpe.“	„Medizinische Hilfsmaßnahmen sind Tätigkeiten, die keiner fachlichen Ausbildung im medizinischen Bereich bedürfen, wie zum Beispiel die Gabe von Tabletten oder Tropfen. Als Hilfsmaßnahme ist auch eine solche anzusehen, die nur eine kurze Anleitung erfordern, wie z.B. das Setzen eines sogenannten Insulin-Pens bei Diabetikerinnen und Diabetiker.“  „Medizinische Maßnahmen sind Tätigkeiten, die eine fachliche Ausbildung im medizinischen Bereich voraussetzen. Sie dürfen durch Lehrkräfte, anderes pädagogisches Personal und Schulsekretärinnen und -sekretäre nicht, auch nicht auf freiwilliger Basis, durchgeführt werden. Hierunter fällt insbesondere Katheterisieren, Intubieren und das Setzen von intramuskulären oder intravenösen Spritzen.“
Notfallplan, Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigten (Vorgehensweise bei Komplikationen)	V	V	V
Vertretungsregelung	V	V	V
Unterweisung der Lehrkräfte (z. B. durch Eltern und/oder Ärzte)	V	V	V
Widerruf bzw. Kündigung der Vereinbarung, Gegenstandslosigkeit	X	V	V
Regelung bei fehlender Mitwirkung der Schülerinnen bzw. Schüler	X	V	V
Regelung der Medikamentengabe durch andere Personen (z.B. Pflegepersonal)	X	V	V
Sonderregelungen für schulische Veranstaltungen außerhalb der Schulen (z. B. Wandertag, Schullandheim u.ä.) + Schwimm- und Sportunterricht	X	V	V
Schriftlich festzuhalten sind...	# Auftrag der Sorgeberechtigten zur Medikamentenverabreichung, zur Überwachung der Medikamenteneinnahme # Anweisung der/des Ärztin/Arztes	# Vereinbarung Schule - Sorgeberechtigten # Vereinbarung Schule - Lehrkräfte # Dokumentation der Medikamentengabe	# Vereinbarung mit Sorgeberechtigten zur Medikamentengabe (schriftlich genaue Vorgaben, welches Medikament wann und in welcher Dosis genommen werden muss) # Erinnern der/des Schülerin/ Schülers an die Medikamenteneinnahme # Änderung der verordneten Medikation
Muster-Dokumente (z. B. Vereinbarung mit Sorgeberechtigten)	X	# Vereinbarung Schule - Sorgeberechtigten # Vereinbarung Schule - Lehrkräfte # Dokumentation der Medikamentengabe	# Vereinbarung mit Sorgeberechtigten zur Medikamentengabe # Erinnern an die Medikamenteneinnahme
Zusätzliche Informationen	X	# Weitere Informationen zu einzelnen Krankheitsbildern, Fortbildungsmöglichkeiten # Informationen über weitere chronische Erkrankungen sind unter dem Link zu finden: <a href="http://www.isb.bayern.de/schulartuebergreifendes/schule-und-gesellschaft/gesundheit-und-schule/">http://www.isb.bayern.de/schulartuebergreifendes/schule-und-gesellschaft/gesundheit-und-schule/</a>	X

V = Informationen sind vorhanden X = Informationen sind nicht vorhanden

# Regelungen zur Medikamentengabe durch Lehrerinnen und Lehrer nach Bundesland

	Brandenburg	Bremen	Hamburg
Angaben zur Quelle	Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport Rundschreiben 8/17 vom 29. Mai 2017 im Amtsblatt vom 8. Juni 2017: Medizinische Hilfsmaßnahmen in der Schule durch Lehrkräfte und das sonstige pädagogische Personal Stand: [14.03.2018]	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV) (aktualisierte Fassung Juli 2014): Medikamentengabe in Schulen. Nach Angaben der Senatorin für Kinder und Bildung wird dieses Dokument verwendet. Eine weitere Regelung gibt es in Bremen nicht. Stand: [06.03.2018]	Behörde für Schule und Berufsbildung (2013): Medikamentenvergabe. Handreichung für die Medikamentenvergabe an Schülerinnen und Schüler in Schule Stand: [27.02.2018]
Link	<a href="https://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/76/Abl-MBJS_16_2017.pdf">https://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/76/Abl-MBJS_16_2017.pdf</a>	<a href="https://www.unfallkasse.bremen.de/fileadmin/pdf/Handlungshilfen/medika_schule.pdf">https://www.unfallkasse.bremen.de/fileadmin/pdf/Handlungshilfen/medika_schule.pdf</a>	<a href="http://www.hamburg.de/contentblob/4089990/3bbe7401598c7151edec94d92df714ff/data/medikamente.pdf;jsessionid=E9A74CA829FE0E0D8A77B858A3AFF6C2.liveWorker2">http://www.hamburg.de/contentblob/4089990/3bbe7401598c7151edec94d92df714ff/data/medikamente.pdf;jsessionid=E9A74CA829FE0E0D8A77B858A3AFF6C2.liveWorker2</a>
Rechtliche Aspekte	V	V	V
Erkrankungen	# Allgemeine Regelungen zur Medikamentengabe im Schulbetrieb # Regelungen bei Notfällen	# Allgemeine Regelungen zur Medikamentengabe im Schulalltag	# Allgemeine Regelungen zur Medikamentengabe im Schulbetrieb # Regelungen bei Notfällen
Freiwilligkeit der Übernahme von Maßnahmen durch Lehrer	V	X	V
Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht	X	X	X
Anweisungen zur Aufbewahrung von Medikamenten	V	X	V
Informationen zu medizinischen Hilfsmaßnahmen und medizinischen Maßnahmen	# Keine Definition von medizinischen Maßnahmen und medizinischen Hilfsmaßnahmen. # Kurze Hinweise welche Maßnahmen durch die Lehrer durchgeführt werden dürfen und welche nicht.	X	„Medizinische Hilfsmaßnahmen sind Tätigkeiten, die keiner fachlichen Ausbildung im medizinischen Bereich bedürfen, wie z.B. die Gabe von Tabletten bzw. Tropfen, oder nur eine kurze Anleitung erfordern, wie z.B. das Setzen von subkutanen Spritzen, etwa den sog. Insulin-Pens.“  „Medizinische Maßnahmen sind Tätigkeiten, die eine fachliche Ausbildung im medizinischen Bereich voraussetzen. Sie dürfen durch Lehrkräfte oder sonstiges pädagogisches Personal auch auf freiwilliger Basis nicht durchgeführt werden (zur Ausnahme in besonders gelagerten Notfällen vgl. Ziffer III.7.). Medizinische Maßnahmen sind insbesondere das Katheterisieren, Intubieren und das Setzen von intramuskulären oder intravenösen Spritzen.“
Notfallplan, Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigten (Vorgehensweise bei Komplikationen)	V	V	V
Vertretungsregelung	V	X	V
Unterweisung der Lehrkräfte (z. B. durch Eltern und/oder Ärzte)	V	V	V
Widerruf bzw. Kündigung der Vereinbarung, Gegenstandslosigkeit	V	X	V
Regelung bei fehlender Mitwirkung der Schülerinnen bzw. Schüler	V	X	V
Regelung der Medikamentengabe durch andere Personen (z.B. Pflegepersonal)	V	X	V
Sonderregelungen für schulische Veranstaltungen außerhalb der Schulen (z. B. Wandertag, Schullandheim u.ä.) + Schwimm- und Sportunterricht	V	X	V
Schriftlich festzuhalten sind...	# Vereinbarung mit Sorgeberechtigten # Anweisung der/des Ärztin/Arztes	# Art und Weise der Medikamentengabe	# Fortlaufende Dokumentation der Medikamentengabe # Vereinbarung mit Sorgeberechtigten zur Medikamentenvergabe # Vereinbarung mit Sorgeberechtigten zum Erinnern an die Medikamenteneinnahme
Muster-Dokumente (z. B. Vereinbarung mit Sorgeberechtigten)	# Vereinbarung über die Verabreichung von Medikamenten/die Durchführung von medizinischen Hilfsmaßnahmen	X	# Vereinbarung mit Sorgeberechtigten zur Medikamentenvergabe # Dokumentation der Medikation # Vereinbarung mit Sorgeberechtigten zum Erinnern an die Medikamenteneinnahme
Zusätzliche Informationen	# Hessen und Brandenburg: Modellprojekt „Schulgesundheitsfachkräfte“ # Broschüre: Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg (LISUM) 2010: Schülerinnen und Schüler mit chronischen Erkrankungen	X	# Relevante rechtliche Bestimmungen, Stand: Februar 2013
V = Informationen sind vorhanden X = Informationen sind nicht vorhanden			

# Regelungen zur Medikamentengabe durch Lehrerinnen und Lehrer nach Bundesland

	Hessen	Mecklenburg-Vorpommern	Niedersachsen
Angaben zur Quelle	Schule und Gesundheit. Hessisches Kulturministerium (29. April 2015): Richtlinien zur Durchführung medizinischer Hilfsmaßnahmen an Schulen Stand: [28.02.2018]	Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern vom 26. Juli 2017: Verfahren bei notwendigen Hilfsmaßnahmen gegenüber Schülerinnen und Schülern mit chronischen Erkrankungen in öffentlichen allgemein bildenden und beruflichen Schulen in Mecklenburg-Vorpommern Stand: [28.02.2018]	Niedersächsisches Kultusministerium (10.05.2016): Medizinische Hilfsmaßnahmen, Sondenernährung und Hilfe bei der Nahrungsaufnahme Stand: [28.02.2018]
Link	<a href="http://www.schuleundgesundheit.hessen.de/index.php?id=5164">http://www.schuleundgesundheit.hessen.de/index.php?id=5164</a>	<a href="https://www.bildung-mv.de/export/sites/bildungserver/downloads/Lehrergesundheit_VV_Medikamentengabe_2017.pdf">https://www.bildung-mv.de/export/sites/bildungserver/downloads/Lehrergesundheit_VV_Medikamentengabe_2017.pdf</a>	<a href="https://www.arbeitsschutz-schulen-nds.de/fileadmin/Dateien/Uebergreifende_Themen/Erste_Hilfe/Dokumente/2016-05-10_Erl_an_NLSchB_-_Medizinische_Hilfsmassnahmen_Sondenernaehrung_und_Hilfe_bei_der_Nahrungsaufnahme.pdf">https://www.arbeitsschutz-schulen-nds.de/fileadmin/Dateien/Uebergreifende_Themen/Erste_Hilfe/Dokumente/2016-05-10_Erl_an_NLSchB_-_Medizinische_Hilfsmassnahmen_Sondenernaehrung_und_Hilfe_bei_der_Nahrungsaufnahme.pdf</a>
Rechtliche Aspekte	V	V	V
Erkrankungen	# Allgemeine Regelungen zur Medikamentengabe im Schulbetrieb # Regelungen bei Notfällen	# Allgemeine Regelungen zur Verabreichung von Medikamenten bei chronischen Krankheiten im Schulbetrieb # Regelungen bei Notfällen	# Allgemeine Regelungen zur Durchführung von medizinischen Hilfsmaßnahmen in der Schule # Regelungen bei Notfällen
Freiwilligkeit der Übernahme von Maßnahmen durch Lehrer	V	V	V
Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht	X	V	V
Anweisungen zur Aufbewahrung von Medikamenten	V	V	V
Informationen zu medizinischen Hilfsmaßnahmen und medizinischen Maßnahmen	„Zu unterscheiden ist zwischen medizinischen Maßnahmen und medizinischen Hilfsmaßnahmen. Medizinische Maßnahmen sind Maßnahmen der medizinischen Versorgung, die eine medizinische Fachausbildung voraussetzen. Hierunter fallen beispielsweise das Legen von Sonden und Kathetern, das Absaugen von Schleim/Sputum und das Verabreichen von intravenösen Injektionen.“  „Medizinische Hilfsmaßnahmen sind Maßnahmen der ärztlich verordneten medizinischen Versorgung, die nicht Notfallversorgung sind, die mit keinem unmittelbaren körperlichen Eingriff einhergehen und infolgedessen keine medizinische Fachausbildung voraussetzen, sondern durch informierte und ggf. geschulte Laien durchgeführt werden können. Hierzu zählen u.a. die Gabe von Medikamenten, Tabletten, Zäpfchen, Sprays, Tropfen, die Insulinabgabe mittels eines Pens oder Knopfdrucks der Insulinpumpe, die Überwachung von Injektionen und die Messung von Körperfunktionen.“ „Sollte im Notfall eine Injektion (intramuskulär) notwendig sein, ist diese vorzugsweise in den Oberschenkel zu verabreichen.“	„Die Durchführung notwendiger Hilfsmaßnahmen, wie das Verabreichen von Medikamenten durch Beschäftigte, sind weder Bestandteil der Ausbildung der Lehrkräfte beziehungsweise des Personals mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung (PmsA), noch gehören sie zu ihren Dienstpflichten und werden seitens des Dienstherren auch nicht angewiesen.“ „Weitere medizinische Maßnahmen und Pflegemaßnahmen, die eine fachliche Ausbildung im medizinischen Bereich voraussetzen, insbesondere das Katheterisieren, Intubieren, Sondieren, sind durch schulisches Personal nicht vorzunehmen.“	# Keine Definition von medizinischen Maßnahmen und medizinischen Hilfsmaßnahmen # Kurze Hinweise welche Maßnahmen durch die Lehrer durchgeführt werden dürfen und welche nicht.
Notfallplan, Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigten (Vorgehensweise bei Komplikationen)	V	V	V
Vertretungsregelung	V	V	V
Unterweisung der Lehrkräfte (z. B. durch Eltern und/oder Ärzte)	V	V	V
Widerruf bzw. Kündigung der Vereinbarung, Gegenstandslosigkeit	V	V	V
Regelung bei fehlender Mitwirkung der Schülerinnen bzw. Schüler	X	V	X
Regelung der Medikamentengabe durch andere Personen (z.B. Pflegepersonal)	V	V	V
Sonderregelungen für schulische Veranstaltungen außerhalb der Schulen (z. B. Wandertag, Schullandheim u.ä.) + Schwimm- und Sportunterricht	X	V	V
Schriftlich festzuhalten sind...	# Vereinbarung zwischen der/dem schulischen Bediensteten, der Schulleiterin oder dem Schulleiter sowie den Sorgeberechtigten # Vereinbarung mit Vertretungskraft # Vereinbarung zur Überwachung von Maßnahmen, die durch das Kind selber durchgeführt werden	# Mitteilung, falls die Maßnahmen nicht weiter durchgeführt werden können # Ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung (Beschreibung der Art der Maßnahmen, ärztliche Bemerkungen) # Dokumentation der Hilfsmaßnahmen # Auffälligkeiten im Zusammenhang mit der Medikamentengabe oder mit den Hilfsmaßnahmen bzw. eine Verweigerung seitens der/des Schülerin/Schülers # Schüler-Notfall-Pass	# Vereinbarung zwischen der Lehrkraft und den Personensorgeberechtigten # Erinnern der/des Schülerin/Schülers an die Medikamenteneinnahme # Überwachung und Unterstützung der/des Schülerin/Schülers bei der Medikamenteneinnahme # Mitteilung bei der Änderung in der Medikation # Datenschutzerklärung - Einwilligung
Muster-Dokumente (z. B. Vereinbarung mit Sorgeberechtigten)	# Vereinbarung für die Durchführung von medizinischen Hilfsmaßnahmen	# Vereinbarung über die Durchführung von medizinischen Hilfsmaßnahmen / über die Verabreichung von Medikamenten # Medizinische Unbedenklichkeitsbescheinigung # Schüler-Notfall-Pass # Nachweis über die Medikamentengaben	# Aufgabenübertragung durch die Personensorgeberechtigten # Lehrkraft der Schule (oder pädagogischer Mitarbeiter und Mitarbeiterin) # Verordnung der/des Ärztin/Arztes # Datenschutzerklärung - Einwilligung
Zusätzliche Informationen	# Empfehlungen über Fortbildungsmaßnahmen	X	X

V = Informationen sind vorhanden X = Informationen sind nicht vorhanden

# Regelungen zur Medikamentengabe durch Lehrerinnen und Lehrer nach Bundesland

	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland
Angaben zur Quelle	Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (Stand 01.07.2016): Handreichung – Medikamentengabe durch Lehrerinnen und Lehrer Stand: [28.02.2018]	Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur (31.01.2014): Chronische Erkrankungen im Kindes- und Jugendalter – Handlungsempfehlungen und Rahmenbedingungen im schulischen Alltag Stand: [05.03.2018]	Bildungsministerium Saarland (7. März 2012): Umgang mit chronisch kranken Kindern in der Schule, Verabreichung von Medikamenten und Erste Hilfe durch Lehrkräfte Stand: [05.03.2018]
Link	<a href="https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulgesundheitsrecht/Chronische-Erkrankungen-und-Diabetes/2016-07-01---Handreichung-zur-Medikamentengabe.pdf">https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulgesundheitsrecht/Chronische-Erkrankungen-und-Diabetes/2016-07-01---Handreichung-zur-Medikamentengabe.pdf</a>	<a href="https://gesundheitsfoerderung.bildung-rp.de/fileadmin/user_upload/gesundheitsfoerderung.bildung-rp.de/Chronische_Krankheiten/Endfassung_Handlungsempfehlung_Chronische_Erkrankungen.pdf">https://gesundheitsfoerderung.bildung-rp.de/fileadmin/user_upload/gesundheitsfoerderung.bildung-rp.de/Chronische_Krankheiten/Endfassung_Handlungsempfehlung_Chronische_Erkrankungen.pdf</a>	<a href="https://www.saarland.de/dokumente/thema_bildung/Rundschreiben-Endfassung.pdf">https://www.saarland.de/dokumente/thema_bildung/Rundschreiben-Endfassung.pdf</a>
Rechtliche Aspekte	V	V	V
Erkrankungen	# Allgemeine Regelungen zur Medikamentengabe # Ergänzende Empfehlungen bei Diabetes	# Allgemeine Handlungsanleitungen zum Umgang mit chronisch kranken Kindern und Jugendlichen # Regelungen bei Notfällen	# Allgemeine Regelungen zum Umgang mit chronisch kranken Kindern in der Schule
Freiwilligkeit der Übernahme von Maßnahmen durch Lehrer	V	V	V
Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht	V	X	X
Anweisungen zur Aufbewahrung von Medikamenten	V	V	V
Informationen zu medizinischen Hilfsmaßnahmen und medizinischen Maßnahmen	„Medizinische Unterstützungsmaßnahmen Zu den medizinischen Unterstützungsmaßnahmen zählen insbesondere Erinnerung an Medikamenteneinnahme, Dosierung eines Medikamentes sowie die Verabreichung eines Medikamentes. In Abgrenzung zur Medikamentengabe und medizinischen Unterstützungsmaßnahmen handelt es sich bei medizinischen Maßnahmen um körperliche Eingriffe, die von Lehrkräften bereits aus rechtlichen Gründen nicht vorgenommen werden dürfen. Entsprechende Maßnahmen sind zum Beispiel allgemeine Injektionen, Blasenkatetereinführung, Sondenlegung oder Schleimabsaugung.“	„Medizinische Maßnahmen Unter medizinischen Maßnahmen sind körperliche Eingriffe wie das Legen von Sonden, das Einführen von Kathetern, die Verabreichung von Spritzen (intravenös) sowie das Intubieren zu verstehen. Diese Maßnahmen setzen eine fachliche Ausbildung voraus und dürfen daher von Lehrkräften nicht übernommen werden.“ „Medizinische Hilfsmaßnahmen Im Gegensatz dazu sind medizinische Hilfsmaßnahmen Unterstützungsleistungen zum Zweck der medizinischen Versorgung, die keiner fachlichen Ausbildung oder lediglich einer kurzen Anleitung bedürfen. Dazu gehören die Gabe von Tabletten, Tropfen oder Zäpfchen, die Hilfe beim Einstellen der Skala einer Insulininjektionshilfe sowie das Überwachen der korrekten Dosis einer Insulingabe per Knopfdruck an einer Insulinpumpe.“	„Unter medizinischen Maßnahmen sind dabei körperliche Eingriffe zu verstehen wie z.B. das Legen von Sonden, das Einführen von Kathetern, die Verabreichung von Injektionen oder das Absaugen von Schleim bei Kindern mit Mukoviszidose. Im Gegensatz zu den oben genannten Hilfeleistungen bei Notfällen oder Unfällen, bei denen im Einzelfall durchaus auch medizinische Maßnahmen ergriffen werden müssen, können medizinische Maßnahmen den Lehrkräften grundsätzlich nicht abverlangt werden.“ „Hilfsmaßnahmen sind Unterstützungsleistungen zum Zweck der medizinischen Versorgung, die im Gegensatz zu den medizinischen Maßnahmen nicht mit einem Eingriff in die körperliche Integrität verbunden sind. Solche Hilfen können etwa das Verabreichen von Medikamenten oder unter bestimmten Umständen auch die Aufforderung an ein diabetisches Kind sein, sich zu einem ärztlich angeordneten Zeitpunkt selbst Insulin zu spritzen.“
Notfallplan, Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigten (Vorgehensweise bei Komplikationen)	V	V	V
Vertretungsregelung	V	V	V
Unterweisung der Lehrkräfte (z. B. durch Eltern und/oder Ärzte)	V	V	V
Widerruf bzw. Kündigung der Vereinbarung, Gegenstandslosigkeit	V	V	V
Regelung bei fehlender Mitwirkung der Schülerinnen bzw. Schüler	V	X	X
Regelung der Medikamentengabe durch andere Personen (z.B. Pflegepersonal)	V	X	V
Sonderregelungen für schulische Veranstaltungen außerhalb der Schulen (z. B. Wandertag, Schullandheim u.ä.) + Schwimm- und Sportunterricht	V	V	V
Schriftlich festzuhalten sind...	# Vereinbarung zwischen den Eltern und der Lehrkraft im Einvernehmen mit der Schulleitung # Vertretungsregelung # Mitteilung der Eltern bezüglich Aufbewahrung des Medikamentes # Dokumentation der ärztlichen Beratung oder Unterweisung # Ärztliche Angabe des Medikamentes # Ärztliche Angabe des Einnahmezeitpunktes # Ärztliche Dosierungsanleitung # Ärztliche Verabreichungsanleitung ggf. besondere Aufbewahrungshinweise # Telefonnummer der/des behandelnden Ärztin/Arztes # Verhalten in Notfällen # Dokumentation der med. Unterstützungsmaßnahmen # Mitteilung bei der Änderung in der Medikation	# Vereinbarung zwischen der Schule, den Lehrkräften und Eltern # Ärztlicher Behandlungsplan # Hinweise zur Aufbewahrung des Medikaments # Mitteilung bei der Änderung in der Medikation # Vertretungsregelung # Entsprechenden Unterweisung im Hinblick auf Maßnahmen # Dokumentation der übernommenen Verpflichtung zur Medikation	# Vertretungsregelung # Vereinbarung zwischen der Schule, den Lehrkräften und Eltern # Mitteilung bei der Änderung in der Medikation # Ärztliche Verordnung # Vereinbarung zur Maßnahmen im Notfall oder bei praktischen Problemen # Hinweise zur Aufbewahrung des Medikament # Unterweisung der/des Ärztin/Arztes
Muster-Dokumente (z. B. Vereinbarung mit Sorgeberechtigten)	# Einwilligung # Vereinbarung # Dokumentation der Medikamentengabe	# Vereinbarungen zur Teilübertragung der Personensorge # Dokumentation der übernommenen Verpflichtung zur Medikation	# Vereinbarung über die Durchführung von medizinischen Hilfsmaßnahmen/die Verabreichung von Medikamenten
Zusätzliche Informationen	# Zu chronischen Erkrankungen, wie zum Beispiel Asthma, Diabetes Typ 1, Epilepsie und Rheuma sind unter anderem von medizinischen Fachgesellschaften und Selbsthilfeorganisationen weitergehende Informationsmaterialien veröffentlicht. Siehe hierzu auch: <a href="https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulgesundheitsrecht/Chronische-Erkrankungen-und-Diabetes/index.html">https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulgesundheitsrecht/Chronische-Erkrankungen-und-Diabetes/index.html</a>	# Empfehlungen über die Erste-Hilfe-Kurs im Drei-Jahres-Rhythmus # Zu den bei Kindern und Jugendlichen vorkommenden chronischen Erkrankungen, wie Asthma, Epilepsie, Diabetes mellitus, Rheuma sind von entsprechenden Interessenverbänden Informationsmaterialien veröffentlicht. Weitergehende Informationen zu einer Vielzahl von chronischen Erkrankungen finden Sie auf dem Bildungsserver unter: <a href="https://gesundheitsfoerderung.bildung-rp.de/">https://gesundheitsfoerderung.bildung-rp.de/</a>	„Zu den bei Kindern und Jugendlichen häufiger vorkommenden chronischen Erkrankungen (Asthma, Epilepsie, Diabetes Mellitus etc) wurden von entsprechenden Interessenverbänden Informationsmaterialien veröffentlicht, die meist über betroffene Eltern bezogen werden können. Weiterführende Anregungen und Hinweise unter der Fragestellung „Was hat die Schule mit dem Thema zu tun?“ sind in der Veröffentlichung der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) „Chronische Erkrankungen als Problem und Thema in Schule und Unterricht“ ( <a href="http://www.bzga.de">www.bzga.de</a> ) thematisiert.“

V = Informationen sind vorhanden X = Informationen sind nicht vorhanden

# Regelungen zur Medikamentengabe durch Lehrerinnen und Lehrer nach Bundesland

	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein
Angaben zur Quelle	Sächsisches Staatsministerium für Kultus (Dezember 2016): Hinweise zur Medikamentengabe und -überwachung an öffentlichen Schulen Stand: [05.03.2018]	Kultusministerium (03.01.2012): Richtlinie zur Verabreichung von Medikamenten an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen Stand: [05.03.2018]	Runderlass des Ministeriums für Bildung und Frauen vom 19. Mai 2006 - III 422: Lernen am anderen Ort. Ein Leitfaden zum Nachschlagen Stand: [12.03.2018]
Link	<a href="http://www.sn.schule.de/~gs-weixdorf/bilder/bilder_2016/infomedikam.pdf">http://www.sn.schule.de/~gs-weixdorf/bilder/bilder_2016/infomedikam.pdf</a>	<a href="http://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/jportal/?quelle=jlink&amp;query=VVST-223110-MK-20120103-SF&amp;psml=bssahprod.psml&amp;max=true">http://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/jportal/?quelle=jlink&amp;query=VVST-223110-MK-20120103-SF&amp;psml=bssahprod.psml&amp;max=true</a>	<a href="http://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/III/Service/Broschueren/Bildung/LernenAmAnderenOrt.pdf">http://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/III/Service/Broschueren/Bildung/LernenAmAnderenOrt.pdf</a>
Rechtliche Aspekte	V	V	V
Erkrankungen	# Allgemeine Regelungen zur Medikamentengabe und -überwachung an öffentlichen Schulen # Regelungen bei Notfällen	# Verabreichung von Medikamenten bei akuten Erkrankungen # Erste-Hilfe-Maßnahmen bei Notfällen # Schülerinnen und Schüler mit chronischen Erkrankungen	# Allgemeine Regelungen zur Medikamentengabe im Schulalltag (Schwerpunkt-Schulfahrten)
Freiwilligkeit der Übernahme von Maßnahmen durch Lehrer	V	V	V
Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht	X	V	X
Anweisungen zur Aufbewahrung von Medikamenten	V	V	V
Informationen zu medizinischen Hilfsmaßnahmen und medizinischen Maßnahmen	„Medizinische Hilfsmaßnahmen sind die Gabe von Tabletten und Tropfen sowie das Setzen eines sog. Insulin-Pens.“	# Keine Definition von medizinischen Maßnahmen und medizinischen Hilfsmaßnahmen # Kurze Hinweise zu invasiven Maßnahmen und zur Verabreichung von Injektionen bei Diabetes	# Keine Definition von medizinischen Maßnahmen und medizinischen Hilfsmaßnahmen # Kurze Hinweise welche Maßnahmen durch die Lehrer durchgeführt werden dürfen und welche nicht.
Notfallplan, Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigten (Vorgehensweise bei Komplikationen)	V	V	V
Vertretungsregelung	V	V	X
Unterweisung der Lehrkräfte (z. B. durch Eltern und/oder Ärzte)	X	V	V
Widerruf bzw. Kündigung der Vereinbarung, Gegenstandslosigkeit	X	V	X
Regelung bei fehlender Mitwirkung der Schülerinnen bzw. Schüler	V	X	X
Regelung der Medikamentengabe durch andere Personen (z.B. Pflegepersonal)	V	V	V
Sonderregelungen für schulische Veranstaltungen außerhalb der Schulen (z. B. Wandertag, Schullandheim u.ä.) + Schwimm- und Sportunterricht	X	V	V
Schriftlich festzuhalten sind...	# Schriftliche Bitte der Eltern # Verordnung der/des Ärztin/Arztes # Maßnahmen für das Handeln bei Nebenwirkungen oder Komplikationen sowie im Notfall # Festlegungen zur Aufbewahrung der Medikamente # Vertretungsregelung # Maßnahmen bei fehlender Mitwirkung der/des Schülerin/Schülers # Mitteilung bei der Änderung in der Medikation # Erinnerung an Medikamenteneinnahme	# schriftliche Handlungsanweisung der/des Ärztin/Arztes (z.B. Verabreichung von Injektionen bei Diabetes) # Aufgabenübertragung durch die Personensorgeberechtigten an die Schule # Schweigepflichtsentbindung # Verordnung der/des Ärztin/Arztes	# personengebundene Beauftragung der Lehrkraft
Muster-Dokumente (z. B. Vereinbarung mit Sorgeberechtigten)	X	# Aufgabenübertragung durch die Personensorgeberechtigten an die Schule # Aufgabenübertragung durch die Personensorgeberechtigten an die Schule bei Diabetes des Kindes # Einwilligung # Informationsblatt für Eltern zur Medikamentengabe an der Schule	# Teilnahmeerklärung und Vollmachtserklärung für die Schulfahrt der Klasse/des Kurses
Zusätzliche Informationen	X	X	X

V = Informationen sind vorhanden X = Informationen sind nicht vorhanden

# Regelungen zur Medikamentengabe durch Lehrerinnen und Lehrer nach Bundesland

	Thüringen
Angaben zur Quelle	Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (21. März 2012): Medikation von Schülern während der Zeit des Schulbesuchs Stand: [06.03.2018]
Link	<a href="http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tmbwk/bildung/lehrer/medikationhandreichungorig.pdf">http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tmbwk/bildung/lehrer/medikationhandreichungorig.pdf</a>
Rechtliche Aspekte	V
Erkrankungen	# Allgemeine Regelungen zur Medikamentengabe im Schulalltag. # Regelungen bei Notfällen
Freiwilligkeit der Übernahme von Maßnahmen durch Lehrer	V
Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht	X
Anweisungen zur Aufbewahrung von Medikamenten	V
Informationen zu medizinischen Hilfsmaßnahmen und medizinischen Maßnahmen	„Medizinische Maßnahmen sind solche, die eine fachliche Ausbildung voraussetzen und daher durch Lehrkräfte/Erzieher auch auf freiwilliger Basis nicht durchgeführt werden dürfen. Hierunter fallen insb. das Katheterisieren, Intubieren und das Setzen von intramuskulären oder intravenösen Spritzen.“  „Medizinische Hilfsmaßnahmen sind Tätigkeiten, die keiner fachlichen Ausbildung bedürfen (z.B. die Gabe von Tabletten oder Tropfen) oder einer kurzen Anleitung bedürfen, die aber nicht allein medizinisch geschultem Personal vorbehalten sind (z.B. Augentropfen, Ohrentropfen, Sondernahrung, Setzen von subkutanen Spritzen, sog. Insulin-Pens). Bei den medizinischen Hilfsmaßnahmen handelt es sich um solche Maßnahmen, die außerhalb der Zeit des Schulbesuchs von den (medizinisch ungeschulten) Sorgeberechtigten wahrgenommen werden.“
Notfallplan, Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigten (Vorgehensweise bei Komplikationen)	V
Vertretungsregelung	V
Unterweisung der Lehrkräfte (z. B. durch Eltern und/oder Ärzte)	V
Widerruf bzw. Kündigung der Vereinbarung, Gegenstandslosigkeit	V
Regelung bei fehlender Mitwirkung der Schülerinnen bzw. Schüler	V
Regelung der Medikamentengabe durch andere Personen (z.B. Pflegepersonal)	V
Sonderregelungen für schulische Veranstaltungen außerhalb der Schulen (z. B. Wandertag, Schullandheim u.ä.) + Schwimm- und Sportunterricht	V
Schriftlich festzuhalten sind...	# zwischen der Lehrkraft/dem Erzieher und den Sorgeberechtigten eine schriftliche Vereinbarung zur Medikation # eine schriftliche ärztliche Anordnung (welches Medikament in welcher Dosis, in welchen zeitlichen Abständen und über welche Dauer) # Dokumentation von Maßnahmen
Muster-Dokumente (z. B. Vereinbarung mit Sorgeberechtigten)	X
Zusätzliche Informationen	X
V = Informationen sind vorhanden      X = Informationen sind nicht vorhanden	